



EINWOHNERGEMEINDE 4628 WOLFWIL

Hauptstrasse 8
Postkonto 46-669-4

Telefon 062 926 50 46
E-Mail bauverwaltung@wolfwil.ch

Planungs-, Bau- und Werkkommission Wolfwil

Wegleitung für Baugesuche

Stand: August 2026

1. Einreichung über eBau

Die Einwohnergemeinde Wolfwil wickelt das Baubewilligungsverfahren seit dem 23. Februar 2026 digital über das eBau-Portal des Kantons Solothurn ab.

Baugesuche, Voranfragen und Meldungen sind über den kantonalen Onlineschalter my.so.ch elektronisch einzureichen. Auch die Kommunikation während des Baubewilligungsverfahrens, beispielsweise bei Nachforderungen und Rückmeldungen, erfolgt über eBau. Die öffentliche Planeinsicht erfolgt ebenfalls digital über das eBau-Portal.

Für die Nutzung von eBau ist eine persönliche SwissID erforderlich. Die im Einzelfall erforderlichen Dokumente werden im eBau-Portal aufgrund der erfassten Angaben angezeigt.

Link: my.so.ch

2. Wann braucht es eine Baubewilligung?

Die Kantonale Bauverordnung ([KBV; BGS 711.61](#)) bildet zusammen mit dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) eine wesentliche gesetzliche Grundlage für Bauvorhaben.

Gemäss § 3 Abs. 1 KBV ist für Bauten und bauliche Anlagen grundsätzlich ein Baugesuch einzureichen. § 3 Abs. 2 KBV nennt namentlich verschiedene baubewilligungspflichtige Vorhaben, darunter Umbauten, Anbauten und Aufbauten, Änderungen der Fassadenstruktur, Zweckänderungen, Abbrüche, Heizungs- und Feuerungsanlagen, Terrainveränderungen, Einfriedigungen über 1,20 m, Stützmauern, Garten- und Hallenbassins sowie Reklamen und Warenautomaten.

Zusätzlich sind die kommunalen Vorschriften der Einwohnergemeinde Wolfwil, insbesondere das Baureglement, das Zonenreglement sowie der Zonenplan, zu beachten.

Hinweis

Bei Unsicherheiten, ob ein Vorhaben baubewilligungspflichtig ist, empfiehlt sich eine vorgängige Kontaktaufnahme mit der Bauverwaltung.

3. Meldeverfahren gemäss § 3bis KBV

Für bestimmte Vorhaben sieht die Kantonale Bauverordnung anstelle eines ordentlichen Baugesuchs ein Meldeverfahren vor:

- Solaranlagen, welche nach Bundesrecht keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind ein Baubeschrieb, ein Situationsplan sowie ein Fassadenplan beizulegen.
- Vollständig im Gebäudeinnern aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind die üblichen Baugesuchsunterlagen, insbesondere ein Lärmschutznachweis, beizulegen.
- Widerspricht ein gemeldetes Bauvorhaben den Vorschriften des materiellen Rechts, stellt die Baubehörde dies innert der entsprechenden Frist mittels Verfügung fest und spricht ein Bauverbot aus.

4. Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht gemäss § 3ter KBV

§ 3ter KBV regelt die Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht. Nachfolgend ist der Gesetzestext wiedergegeben (KBV, Stand 1. Oktober 2024):

§ 3ter* Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht

1 Keiner Baubewilligung bedürfen innerhalb der Bauzone:

- a) Kandelaber, Verkehrssignale, Strassentafeln, Poller, Vermessungszeichen, Elektro-Ladestationen, Hydranten und einzelne Fahnenstangen;
- b) einzelne unbeheizte Bauten mit einer überdeckten Fläche bis 10 m² (inkl. Dachvorsprünge) und einer Fassadenhöhe bis 2,50 m, soweit sie weder bewohnt noch gewerblich genutzt werden;
- c) bauliche Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie ungedeckte Sitzplätze, Fusswege, Brunnen, Sandkästen, einzelne Spielgeräte, Pflanzungen, Pflanzentröge und Hochbeete sowie damit einhergehende Terrainveränderungen bis zu 0,25 m;
- d) Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,20 m;
- e) Schaukästen und Verteilkabinen mit bis zu zwei Kubikmeter Inhalt sowie kleine Behälter wie Ro-bidogs, Abfalleimer und Kompostbehälter;
- f) die temporäre Errichtung von baubewilligungspflichtigen Bauten oder baulichen Anlagen bis zu maximal drei Monaten pro Kalenderjahr;
- g) bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht sicherheitsrelevant sind, soweit die Anzahl Wohneinheiten nicht verändert wird;
- h) das Unterhalten von Bauten und baulichen Anlagen, wenn keine bau-, energie- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind.

2 Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 genannten.

3 Betrifft ein Bauvorhaben nach Absatz 1 oder 2 den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt, so ist es baubewilligungspflichtig.

Wichtig

Auch bei einem grundsätzlich baubewilligungsfreien Vorhaben sind die geltenden materiellen Vorschriften und Abstände einzuhalten. Befindet sich das Vorhaben beispielsweise im Gewässerraum, im Wald- oder Heckenabstand, innerhalb einer Strassenbaulinie, in einer Schutzzone oder betrifft es ein Schutzobjekt, ist es gemäss § 3ter Abs. 3 KBV baubewilligungspflichtig.

5. Erforderliche Unterlagen für ein Baugesuch

Welche Unterlagen für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich sind, wird im eBau-Portal aufgrund der erfassten Angaben angezeigt. Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens können insbesondere folgende Unterlagen erforderlich sein:

- Situationsplan 1:500 mit den erforderlichen Vermessungen und Angaben <https://geo.so.ch/map>
- Baubeschrieb
- Projektpläne, in der Regel im Massstab 1:100
- Grundrisse, Schnitt- und Fassadenpläne
- Umgebungsplan, soweit erforderlich
- Ausnützungs- bzw. Nutzflächenberechnungen, soweit erforderlich
- Energietechnische Nachweise
- Brandschutzunterlagen, soweit erforderlich
- Lärmschutznachweise, soweit erforderlich
- Notwendige Vereinbarungen bzw. Dienstbarkeiten, beispielsweise bei Näher- oder Grenzbaurechten
- Weitere projektspezifische Unterlagen und Nachweise

Die Bauverwaltung sowie die zuständigen kantonalen Fachstellen können je nach Bauvorhaben zusätzliche Unterlagen verlangen.

Die Pläne müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei Änderungen sind die Bauteile in den Plänen farblich eindeutig darzustellen: neu = rot, Abbruch = gelb, bestehend = grau oder schwarz.

6. Öffentliche Publikation

Die Planungs-, Bau- und Werkkommission Wolfwil publiziert grundsätzlich sämtliche Baugesuche öffentlich. Mit dieser Praxis wird eine einheitliche und transparente Behandlung aller Baugesuche sichergestellt.

Die aktuellen Baugesuche werden jeweils im Anzeiger Thal Gäu sowie auf der Website der Einwohnergemeinde Wolfwil veröffentlicht. Die öffentliche Planeinsicht erfolgt digital über das eBau-Portal des Kantons Solothurn auf my.so.ch.

Während der gesetzlichen Auflagefrist können die Baugesuchsunterlagen eingesehen und – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – Einsprachen eingereicht werden.

Publikationsfreie Zeiten

Während der Sommerferien sowie der Weihnachtsferien werden keine Baugesuche publiziert. Die Publikationen werden nach den jeweiligen Ferien wieder aufgenommen.

7. Bauprofile

Soweit für das Bauvorhaben Bauprofile erforderlich sind, müssen diese vor der Publikation des Baugesuchs erstellt sein. Die Bauprofile müssen während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer bestehen bleiben.

8. Prüfung und Ablauf des Baugesuchs

Nach der elektronischen Einreichung prüft die Bauverwaltung die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind Unterlagen unvollständig oder müssen zusätzliche Angaben eingereicht werden, erfolgt die entsprechende Nachforderung über das eBau-Portal.

Je nach Art und Lage des Bauvorhabens werden die erforderlichen kommunalen und kantonalen Fachstellen in das Verfahren einbezogen. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Entscheid über das Baugesuch über eBau eröffnet.

9. Kontakt

Bei Fragen zur Baubewilligungspflicht, zum Verfahren oder zu den erforderlichen Unterlagen steht Ihnen die Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Wolfwil gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Wolfwil
Planungs-, Bau- und Werkkommission
Hauptstrasse 8
4628 Wolfwil

Telefon: 062 926 50 46
E-Mail: bauverwaltung@wolfwil.ch
www.wolfwil.ch